

# **BGer 7F\_29/2026 vom 1. Juni 2026**

Bundesgericht, 2026-06-01, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_7F\\_29\\_2026](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_7F_29_2026)

FR: TF 7F\_29/2026 du 1 juin 2026

IT: TF 7F\_29/2026 del 1 giugno 2026

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Entscheide des Bundesgerichts erwachsen am Tag ihrer Ausfällung in Rechtskraft ( Art. 61 BGG ). Das Bundesgericht kann auf seine Urteile nur zurückkommen, wenn einer der in den Art. 121 ff. BGG abschliessend aufgeführten Revisionsgründe vorliegt. Allfällige Revisionsgründe sind in gedrängter Form darzulegen (vgl. Art. 42 Abs. 2 i.V.m. Art. 121-123 BGG ). Der Revisionsgrund hat sich auf den Gegenstand des zu revidierenden Urteils zu beziehen; handelt es sich dabei um einen Nichteintretensentscheid, muss der Revisionsgrund die Nichteintretensmotive beschlagen. Die Revision eröffnet dem Gesuchsteller insbesondere nicht die Möglichkeit, die Rechtslage erneut zu diskutieren und eine Wiedererwägung des bundesgerichtlichen Urteils zu verlangen, das er für unrichtig hält (Urteil 7F\_2/2026 vom 18. März 2026 E. 5 mit Hinweisen).

### **E. 2**

Wie dem Gesuchsteller bereits mit Urteil 7F\_14/2026 mitgeteilt wurde, trat das Bundesgericht mit Urteil 7B\_51/2026 auf seine Beschwerde nicht ein, weil er sich nicht hinreichend mit den Erwägungen des angefochtenen Entscheids auseinandersetzte und die Beschwerde damit den gesetzlichen Begründungsanforderungen von Art. 42 Abs. 2 BGG nicht genüge. Bereits im damaligen Revisionsverfahren wurde festgehalten, dass der Gesuchsteller keinen Revisionsgrund im Sinne von Art. 121 ff. BGG darzutun vermochte, sondern mit seinen Vorbringen vielmehr eine materielle Neuurteilung beziehungsweise Wiedererwägung des bundesgerichtlichen Urteils anstrebte, was im Revisionsverfahren unzulässig ist (Urteil 7F\_14/2026 vom 2. April 2026 E. 2.2).

Der Gesuchsteller wiederholt auch im vorliegenden Revisionsgesuch im Wesentlichen seine bereits früher erhobenen Einwände und zeigt erneut keinen gesetzlichen Revisionsgrund auf. Soweit er damit abermals eine materielle Überprüfung des Urteils erreichen will, ist darauf nicht einzutreten (vgl. E. 1 hiervor).

### **E. 3**

Die Gerichtskosten sind dem Gesuchsteller aufzuerlegen ( Art. 66 Abs. 1 BGG ). Sein Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege ist wegen offensichtlicher Aussichtslosigkeit der Begehren abzuweisen ( Art. 64 Abs. 1 BGG ). Den finanziellen Verhältnissen des Gesuchstellers ist bei der Bemessung der Gerichtskosten Rechnung zu tragen ( Art. 65 Abs. 2 BGG ).

Der Gesuchsteller wird darauf hingewiesen, dass sich das Bundesgericht vorbehält, weitere offensichtlich unzulässige Revisionsgesuche in dieser Angelegenheit, nach Prüfung, ohne förmliche Behandlung abzulegen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.